SÄA-7 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela Erler (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

NEU

§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. Sie setzt sich aus Delegierten der **Kreisverbände** sowie dem Landesvorstand zusammen.

(2) Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie muss einberufen werden, wenn

a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,

b) fünf **Kreisverbände** und innerparteiliche Vereinigungen,

c) 10% ihrer Mitglieder oder

d) der Landesvorstand

dies beschließen.

(3) **Jeder Kreisverband erhält** Mandate entsprechend **seiner** Mitgliederzahl, indem die Zahl **seiner** Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und

das Ergebnis mit 130 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. **Die Zahl muss aber in jedem Fall mindestens 1 betragen (Grundmandat).** Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar. Die **Kreisverbände** können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

...

ALT

§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. Sie setzt sich aus Delegierten der ***Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen*** sowie dem Landesvorstand zusammen.

(2) Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie muss einberufen werden, wenn

a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,

b) fünf ***Bezirksgruppen, Abteilungen*** und innerparteiliche Vereinigungen,

c) 10% ihrer Mitglieder oder

d) der Landesvorstand

dies beschließen.

(3) ***Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate.Zusätzlich erhalten sie*** Mandate entsprechend ***ihrer***Mitgliederzahl, indem die Zahl ***ihrer*** Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 130 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar. Die ***Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen*** können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

...

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem **Parteiengesetz**, hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 **Satzung** des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE